

COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION

Brussels, 7 September 2012

13540/12

Interinstitutional File: 2012/0146 (COD)

TELECOM 156 MI 548 DATAPROTECT 102 CODEC 2081 INST 509 PARLNAT 305

COVER NOTE

from:	Republik Osterreich Nationalrat
date of receipt:	6 September 2012
to:	M. Demetris Christofias, President of the Council of the European Union
Subject:	Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on electronic identification and trust services for electronic transactions in the internal market
	 Opinion of the application of the Principles of Subsidiarity and Proportionality¹ [doc.10977/12 TELECOM 122 MI 411 DATAPROTECT 73 CODEC 1576 + ADD1 +ADD2 COM(2012) 238 final]

Delegations will find attached for information a copy of the above opinion.

13540/12 DG E 2B **EN/DE**

The translation can be found at the Interparliamentary EU information exchange site IPEX at the following address: http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/search.do



Mag.^a Barbara Prammer

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 5. September 2012 GZ. 13026.0036/9-L1.3/2012

Der Ständige Unterausschuss des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union des Nationalrates hat in seiner Sitzung am 4. September 2012 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

COM(2012) 238 final

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt

beiliegende Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG beschlossen.

Hievon beehre ich mich Mitteilung zu machen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

(Mag.^a Barbara Prammer)

<u>Beilage</u>

An den Präsidenten des Rates der Europäischen Union Herrn Präsidenten Demetris CHRISTOFIAS

Rue de la Loi 175 1048 Brüssel **BELGIEN**

Präsidentin des Nationalrates A-1017 Wien, Parlament Tel. +43 1 401 10-2201 (2217) Fax +43 1 401 10-2345 barbara.prammer@parlament.gv.at

DVR: 0050369

13540/12 DG E 2B

15/MTEU XXIV. GP

MITTEILUNG

an das Europäische Parlament und den Rat

des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union des Hauptausschusses des Nationalrates vom 4. September 2012

gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG

COM(2012) 238 final

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt

Die Erleichterung der grenzüberschreitenden Nutzung von Online-Diensten ist ein maßgeblicher Schritt zur Verwirklichung eines vollständigen, digitalen Binnenmarktes.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität sollte die Anzahl der Formate an elektronischen Signaturen und Siegeln zumindest überschaubar gehalten werden, wobei aus österreichischer Sicht darauf zu achten ist, dass die bereits verwendeten Formate weiterhin beibehalten werden können. Die künftige Regelung sollte sich daher an Art. 1 Abs. 1 und 2 des Beschlusses der EK (2011/130/EU) vom 25.2.2011 orientieren.

Nach Art. 9 des Vorschlags wird die Haftung des nicht-qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters auf einen fahrlässigen Verstoß - im Gegensatz zur Signatur-Richtlinie 99/93/EG - ausgeweitet, was sehr zu begrüßen ist.

Besonders begrüßt wird auch Art. 11, worin auf die Richtlinie 95/46/EG Bezug genommen wird. Gerade die Verwendung von Personenidentifizierungsdaten muss auf das Mindestmaß im Sinne der Datenschutz-Richtlinie beschränkt sein.

Eine einheitliche Regelung im Bereich der elektronischen Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt wird ebenso positiv bewertet, wie auch die Einführung gemeinsamer Sicherheitsstandards. Die Rahmenbedingungen, die für diese Anbieter

13026.0036/9-L1.3/2012

von Vertrauensdiensten gelten, müssen praxisgerecht ausgestaltet sein.
Grundsätzlich wird angemerkt, dass gerade in diesem VO-Vorschlag eine Reihe von Ermächtigungen an die Europäische Kommission enthalten ist, delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Das Verhältnis der Ermächtigungen zueinander ist mitunter unscharf und an einigen Stellen stellt sich die Frage, ob die Ermächtigung zu delegierten Rechtsakten hinreichend konkret formuliert ist. Es wird dringend angeregt, diesen Problemkreis im Zuge der Verhandlungen näher zu prüfen und die Anzahl der delegierten Rechtsakte insgesamt zu reduzieren.

13026.0036/9-L1.3/2012